Satzung

§ 1 Name, Geschäftsjahr, Satzungszweck

Der Name des Verbandes lautet

HAHNEMANNIA Deutscher Verband für Homöopathie und Lebenspflege 1868 e.V.

- (1) Der Verband mit Sitz in Stuttgart verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verband ist politisch neutral.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Zweck des Verbandes ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens sowie der Volks- und Berufsbildung.

Diese wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Verbreitung der Homöopathie nach der Lehre Dr. Samuel Hahnemanns mit Vorträgen, Tagungen und Publikationen,
- die Förderung der Homöopathie im Rahmen der Therapiefreiheit,
- die Förderung der offiziellen Anerkennung der Homöopathie als wissenschaftliche Heilmethode,
- die Unterstützung der Homöopathieforschung und der Einrichtung von Lehrstühlen für Homöopathie,
- das Eintreten für Umwelt- und Naturschutz.
- die Empfehlung einer natürlichen Lebenspflege,
- die Informationen über naturgemäße Lebensmittelerzeugung.
- die Unterstützung und Beratung der steuerbegünstigten gemeinnützigen Mitaliedsvereine.
- die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen mit komplementären Therapieformen.

§ 2 Aufgabe

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Verbandes

Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

§ 4 Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Die Mitglieder der Organe und Gremien des Verbandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Erweiterte Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) beschließen.

§ 5 Verbandsmitgliedschaft

1. Beginn

(1) Mitglieder des Verbandes sind Juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts (Mitgliedsvereine).

Eine Mitgliedschaft steht auch für natürliche Personen offen, die keine Mitgliedschaft in einem der Mitgliedsvereine anstreben wollen oder können. Sie sind jedoch nicht stimmberechtigt.

- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle unter Anerkennung der Satzung und der Beitragsordnung des Verbandes "HAHNEMANNIA Deutscher Verband für Homöopathie und Lebenspflege e.V. 1868" zu stellen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste Verbandsversammlung entscheidet. Die Entscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (4) Mit der Beitrittserklärung ist ein Exemplar der jeweils aktuellen Satzung des Mitgliedsvereines dem Verband vorzulegen.
- (5) Der Antrag gilt zugleich als Anerkennung der Verbandssatzung.

2. Rechte und Pflichten

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung.

3. Beendigung

- (1) Die Mitgliedschaft der juristischen Person und der natürlichen Person endet mit
 - a) mit der Auflösung (nur bei juristische Personen),
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verband,
 - d) durch Tod (nur bei natürlichen Personen).
- (2) Mitglieder können aus dem Verband per Antrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres austreten. Der Antrag auf Austritt muss schriftlich bei der Geschäftsstelle erfolgen.

4. Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn
 - a) trotz zweier schriftlicher Mahnungen im Abstand eines Monats ein Beitragsrückstand von länger als einem halben Jahr vorhanden ist
 - b) in besonders schwerwiegender Weise das Ansehen des Verbandes geschädigt oder gegen die Satzung, die Ziele und Zwecke des Verbandes verstoßen wurde.
- (2) Die Betroffenen haben das Recht auf Widerspruch beim geschäftsführenden Vorstand innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses aus dem Verband. Der Widerspruch muss schriftlich bei dem/der Präsident/in eingelegt werden.

§ 6 Verbandsbeitrag

- (1) Die Höhe des Beitrages bestimmt die Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Das Weitere regelt eine Beitragsordnung.

§ 7 Organe

- (1) Organe des Verbandes sind:
 - 1. die Verbandsversammlung,
 - 2. der geschäftsführende Vorstand,
 - 3. der erweiterte Vorstand.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus vier Personen:
 - 1. dem/der Präsidenten/in.
 - 2. dem/der stellvertretenden Präsidenten/in.
 - 3. dem/der Kassierer/in.
 - 4. dem/der Schriftführer/in
- (2) Der Präsident/die Präsidentin und der Stellvertreter vertreten den Verband allein, von den anderen Vorstandsmitgliedern vertreten den Verband jeweils zwei gemeinsam.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
 - b) die Einberufung und Vorbereitung der Verbandsversammlung,
 - c) die Aufnahme und die Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
- (4) Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (5) Die Eintragungen müssen enthalten:
 - a) den Ort und die Zeit der Sitzung,
 - b) die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
 - c) die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, bestimmt der Vorstand für den Rest der Amtszeit der ausgeschiedenen Person kommissarisch ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Verbandsversammlung.
- (7) Die Personen des Vorstandes haben die in § 2 genannten Ziele neutral zu vertreten.
- (8) Im Gesundheitswesen tätige Personen, z. B. Ärzte, Heilpraktiker usw., haben klar zwischen Privatund Verbandstätigkeit zu trennen.

Um die Neutralität des Verbandes zu wahren, dürfen in der Politik tätige Personen (ab Landesebene) nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 9 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand,
 - b) den Beisitzern
 - es sind mindestens zwei Beisitzer zu wählen, jedoch nicht mehr als zehn -,
 - c) dem/der Geschäftsstellenleiter/in
- (2) Der erweiterte Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Verbandsversammlung

1. Zeitpunkt der Versammlung, Einladungsfrist

- (1) Die Verbandsversammlung findet jährlich bis spätestens Monat Mai statt.
- (2) Die schriftliche Einladung muss spätestens sechs Wochen vorher, unter Angabe der Tagesordnung, an die Mitglieder erfolgt sein.

2. Anträge

- (1) Anträge der Mitglieder an die Verbandsversammlung sind spätestens drei Wochen vor der Verbandsversammlung schriftlich und ausreichend begründet an den/die Präsident/in zu richten.
- (2) Anträge von Delegierten während der Verbandsversammlung können nur dann zur Verhandlung und Abstimmung kommen, wenn mindestens Dreiviertel der anwesenden Mitglieder der Beratung und der Beschlussfassung zustimmt.

3. Stimmberechtigte Mitglieder

- (1) Die Verbandsversammlung ist zugleich Hauptversammlung des Verbandes.
- (2) Die Verbandsversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten der Mitgliedsvereine. Die Mitgliedsvereine entsenden für je angefangene fünfzig Mitglieder einen stimmberechtigten Delegierten.
- (3) Stimmenübertragungen sind nicht zulässig.

4. Rechenschaftsbericht

- (1) In der Verbandsversammlung legt der geschäftsführende Vorstand über seine Tätigkeit für das abgelaufene Jahr einen Rechenschaftsbericht vor.
- (2) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

5. Rechnungs- und Kassenprüfung

- (1) Die jährliche Rechnungs- und Kassenprüfung wird durch zwei Kassenprüfer/innen vorgenommen.
- (2) Über das Ergebnis der Prüfung ist in der Verbandsversammlung zu berichten.
- (3) Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem erweiterten Vorstand angehören. Ihre Wahl erfolgt durch die Verbandsversammlung.
- (4) In Anwesenheit eines Mitgliedes des erweiterten Vorstands kann der/die Präsident/in die Buchhaltung und Kassenführung jederzeit unangemeldet einer Prüfung unterziehen. Die Prüfung ist zu bescheinigen.

6. Beschlüsse

- (1) Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Beschlüsse der Verbandsversammlung sind zu protokollieren und von dem/der Präsidenten/in und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
- Für die Veröffentlichung (Mitteilung) der Beschlüsse an die Mitglieder hat der/die Schriftführer/in oder die Geschäftsstelle zu sorgen.

(3) Abstimmungen und Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren.

7. Wahlen

- (1) Von den Mitgliedern werden auf der Verbandsversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt:
 - 1. der/die Präsident/in.
 - 2. der/die stellvertretende Präsident/in,
 - 3. der/die Schriftführer/in und
 - 4. der/die Kassierer/in und
 - 5. die Beisitzer
- (2) Von den Mitgliedern werden auf der Verbandsversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt:

zwei Kassenprüfer/innen.

- (3) Die Wahl des/der Stellvertreters/in des/der Präsidenten/in erfolgt um mindestens ein Jahr versetzt.
- (4) Wiederwahlen sind zulässig.

8. Außerordentliche Verbandsversammlung

- (1) Eine außerordentliche Verbandsversammlung kann der geschäftsführende Vorstand in wichtigen und dringenden Fällen einberufen.
- (2) Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder dies in schriftlicher Form gegenüber dem/r Präsidenten/in verlangt.
- (3) Die Fristen bleiben unverändert.

§ 11 Änderung der Satzung

(1) Eine Änderung der Satzung kann nur die Verbandsversammlung mit Dreiviertel der anwesenden Delegierten beschließen.

§ 12 Datenschutzklausel

Mit dem Beitritt einer Juristischen Person (Verein) oder einer natürlichen Person werden

- a) für juristische Personen die Anschrift, der Name und die Anschrift der vertretungsberechtigten Person und die Bankverbindung aufgenommen
- b) bei natürlichen Personen seine Anschrift, sein Alter und seine Bankverbindung.

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV System gespeichert.

Jedem Verbandsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

Der Verband verarbeitet zur Erfüllung der in der Satzung definierten Aufgaben und des Zweckes des Verbandes personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitgliedsvereine und seiner natürlichen Personen. Durch die Mitgliedschaft stimmen die Mitglieder der Speicherung, Be- und Verarbeitung sowie Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Verbandes zu. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verband personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitgliedsvereine und seiner natürlichen Mitglieder in seinen Verbandsmitteilungen, sowie auf seiner Homepage, und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

In seinen Verbandsmitteilungen sowie auf seiner Homepage berichtet der Verband auch über Ehrungen und Geburtstage und ggf. andere Ereignisse seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht. Die Mitglieder stimmen solchen Veröffentlichungen zu.

Jedes Mitglied hat jederzeit das Recht, schriftlich Auskunft über die gespeicherten Daten zu erhalten.

§ 13 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung oder Aufhebung des Verbandes bzw. den Wegfall seines bisherigen Zweckes kann nur die Verbandsversammlung mit Dreiviertel der anwesenden Delegierten beschließen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an

an das Institut der Geschichte für Medizin als Einrichtung der Robert Bosch Gesellschaft für medizinische Forschung mbH,

das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlussfassung

Diese Satzung wurde am 21. März 2015 in Gerstetten von der Verbandsversammlung beschlossen und ersetzt die bisherige Fassung. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

gez. Ingrid Maier-Regel	gez. Erwin Eger	gez. Franz Gring
Ingrid Maier-Regel	Erwin Eger	Franz Gring
- Präsidentin -	- Vizepräsident -	- Kassierer -